

Bundesamt für Umwelt BAFU
Jenny Manco
3003 Bern

jenny.manco@bafu.admin.ch

Bern, 29. März 2018 sgv-/Sc/is

Vernehmlassungsantwort Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Änderungen ab. Überdies verlangt der sgv die ersatzlose Streichung der Vollzugshilfe. Eine Vollzugshilfe erfüllt das Legalitätsprinzip nicht und passt nicht zum Schweizer System des Föderalismus.

Die Schweizer Rechtssystematik geht vom Dreischritt Verfassung - Gesetz - Verordnung aus. Diese drei Erlassformen unterstehen drei verschiedenen Verantwortlichkeiten, Souverän, Räte und Bundesrat. Die Vollzugshilfe hat im Schweizer System keinen Platz; sie ist rechtssystematisch schlicht nicht vorgesehen. Mehr noch: Der vorliegende Entwurf ist sogar noch materiell-rechtssetzend, indem es auf neuere Entwicklungen und Rechtsprechungen hinweist und diese somit offiziellisiert, ohne dass zuvor der Gesetzgeber diese Entwicklungen ins formelle Recht aufgenommen hätte. Ein Beispiel dafür ist das so-genannte Littering: Das geltende USG bietet keine Rechtsgrundlage für die in der Vollzugshilfe empfohlenen Massnahmen. Ein weiteres Beispiel ist die Verwendung der Begriffe Kausalkette oder Kausalitätsprinzip: Das sind Eigenschöpfungen der Vollzugshilfe, die sich auf keinen formelrechtlichen Beschluss rückführen lässt.

Es ist zwar klar, dass die Vollzugshilfe nur eine Hilfe ist. Damit kommt ihr keinerlei Bedeutung zu. Doch gerade deswegen ist sie nicht ein Teil der notwendigen Tätigkeiten des Staates und somit ersatzlos zu streichen.

Jedoch entfaltet die Vollzugshilfe eine faktische Kraft in der Normsetzung. Und gerade hier ist sie gefährlich, denn sie ist einerseits frei in der Aufnahme von Entwicklungen und Rechtsprechungen aber andererseits untersteht sie nicht der Legitimierung und demokratischen Kontrolle der formalen

Instrumente des Schweizer Rechts. Mit anderen Worten, die Vollzugshilfe ist eine Verschriftlichung der Wünsche des Bafu, ohne dass diese Wünsche einer geregelten Kontrolle unterstehen würden.

Zuletzt ist die Vollzugshilfe ein Bruch mit dem Föderalismus. Der Vollzug diverser Regelungen des USG ist Sache der Kantone. Es ist an ihnen, die Modalitäten des Vollzugs zu klären und gegebenenfalls zu koordinieren oder gar zu harmonisieren. Eine Vollzugshilfe auf Bundesebene gibt Zentralisierung und Harmonisierung unerschwerlich vor und/oder treibt diesen Prozess an. Das Bafu wurde jedoch nicht mit dieser Funktion vom Gesetzgeber betraut und muss demnach unbedingt von allen diesbezüglichen Aktivitäten unterbinden.

Sollte das Bafu an seiner fehlgeleiteten Intention festhalten, eine Neuauflage der Vollzugshilfe herauszugeben, dann ist mindestens auf folgende Punkte zu achten:

- In der Vollzugshilfe darf nur auf Änderungen des formellen Rechts - also der Gesetze und Verordnungen - hingewiesen werden. Der Verweis auf andere Entwicklungen ist zu unterlassen.
- Insbesondere ist die Passage zu Littering ganz und ersatzlos zu streichen. Diese widerspricht nicht nur dem Gesetz, sondern ist auch im Sinne der Vollzugshilfe nicht schlüssig: Die Vollzugshilfe argumentiert meist mit dem Verursacherprinzip, doch in Sachen Littering nimmt sie Abstand davon und ist der Meinung, auch nicht-Verursacher sollen finanziell beteiligt werden. Das ist eine private Meinung des Bafu, die sich vielleicht auf einen nicht-Leitentscheid des Bundesgerichtes verlässt, keineswegs jedoch vom Gesetzgeber gewürdigt oder aufgenommen wurde. Selbst wenn es sich um einen Leitentscheid handeln würde: Ein solche gilt gegenüber der Rechtsprechung aber nicht für die Verwaltung. Alles Handeln der Verwaltung muss eine formal-gesetzliche Grundlage haben; diese kann nicht durch private Meinungen der Verwaltung selbst oder durch Gerichtsurteile ersetzt werden.
- Die Vollzugshilfe ist nicht konsistent in ihrer Begriffsverwendung. Sie bekennt sich zum Verursacherprinzip, was korrekt ist. Doch zwischendurch verwendet sie den Begriff "Kausalitätsprinzip" und "Kausalkette". Diese Begriffsverwirrung ist falsch. Erstens ist sie falsch, weil Kausalität und Verursacher nicht das Gleiche sind. Es ist gemäss der gesetzlichen Grundlage strikte vom Verursacher auszugehen. Zweitens sind jene Begriffe falsch, weil sie weder gesetzlich noch durch die Praxis präzise gemacht wurden; sie sind zu streichen. Wo die Vollzugshilfe auf Ketten hinweisen will, muss sie mit dem Begriff des Verursachers operieren.
- Es ist unmissverständlich und wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Vollzugshilfe weder rechtssetzend noch eine materielle oder formelle Bedeutung hat.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor